

Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Hauptpersonalrat der wissenschaftl. u. künstl. Beschäftigten beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags NRW Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf Telefon (0211) 896-4394/4326/4345

896 - 4594 Datum 24.06.99

Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin Gesetzentwurf der Landesregierung - DS 12/3787

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem gen. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie um Weiterleitung unserer schriftlichen Kurzfassung (zweifache Ausführung) an die von Ihnen genannten Ausschüsse.

Mit getrennter Post und gleichem Datum übermitteln wir unsere Teilnahmeerklärung für die öffentliche Anhörung an Herrn Norbert Krause.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. D. Kuhne (Vorsitzender)

Anlagen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

12/ 3071



Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf * Tel.: 0211/896-4394 * Fax: 0211/896-4594 * e-mail: hprwiss@mwf.nrw.de

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung

Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 19.03.99

Allgemeines

Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Neuordnung der Hochschulmedizin ist das preisorientierte Krankenhausfinanzierungssystem, das die ME durch die ins Auge gefasste Differenzierung der Aufgabenstruktur einerseits sowie mit zunehmender Eigenständigkeit und erhöhter Flexibilität andererseits bewältigen sollen. In der Einführung des Entwurfs wird ausdrücklich betont, dafür seien Struktur- und Verfahrensverbesserungen vorzusehen, "... die zum Ziel haben, eine qualitativ hochstehende Forschung und Lehre sowie patientenorientierte Krankenversorgung durch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch besser zu fördern."

Der HPRwiss stellt fest, daß trotz dieser deklaratorischen Zielsetzung die Belange der wissenschaftlich und ärztlich Beschäftigten unterhalb der Professorenebene völlig ignoriert werden. Eine Reform kann aber nur dann gelingen, wenn sowohl Führungskräfte als auch Beschäftigte in die Defizitanalyse und die Umsetzung der geplanten Änderungen einbezogen werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die Organisationsforschung in den letzten zwanzig Jahren verstärkt mit Transformationsprozessen befasst hat. Dabei zeigen die wesentlichen Befunde, dass große Unternehmungen - und als solche sind die Medizinischen Einrichtungen zu werten - den notwendigen Wandel nur deshalb erfolgreich durchführen können, weil sie <u>alle</u> in ihr vorhandenen Kräfte in das System einbezogen haben und zu aktivieren wissen.

Aus der Sicht der wissenschaftlich und ärztlich Beschäftigten ergeben sich Defizite für die aufgabengerechte und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der ME v.a. aus:

- mangelhaften bzw. fehlenden Kompetenzen in der Betriebsführung, sowohl in der ME als Ganzes als auch in den einzelnen Abteilungen bzw. Kliniken;
- der fehlenden systematischen Planung des Personaleinsatzes, insbesondere in der ärztlichen Weiterbildung;
- den mangelnden Kompetenzen in der Personalführung und im effizienten Personalmanagement.

Gerade in Fragen der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz verfügen die ärztlich und wissenschaftlich Beschäftigten aufgrund ihrer in der täglichen Praxis gemachten Erfahrungen über ein hohes Potential an Wissen um Verbesserungsmöglichkeiten in Hinblick auf die Organisation, die Personalplanung und -führung und den gezielten Einsatz der Ressourcen. Der HPRwiss hält es daher zum Zwecke der Anerkennung und optimalen Nutzung dieses Potentials für unbedingt erforderlich, bei der Festlegung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Spezielle Regelungen

- § 38 (2): Da § 43 UG (Vorstand des Medizinischen Zentrums) ersatzlos aufgehoben wird, ergeben sich folgende Probleme: Was passiert mit bereits bestehenden Medizinischen Zentren? Wie sollen diese in Zukunft strukturiert sein? Mit welchen Zuständigkeiten und Kompetenzen sollen welche Personen und Funktionen ausgestattet werden?

 Da auch § 38 (7) aufgehoben wird, stellen sich weitere Fragen: Wer soll über die Zusammenfassung von Abteilungen zu Zentren sowie über ihre Koordination und Aufgabenstruktur entscheiden? Welche Beteiligungsrechte sind dabei zu beachten (sowohl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als auch nach dem LPVG)?
- § 38 (6): Für die Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz sind verbindliche Rahmenbedingungen mit einer überschaubaren Zeitvorgabe für alle ME festzulegen, damit Vergleichbarkeit gewährleistet wird.

 Zugunsten höherer Planungssicherheit regen wir an, die Zuschüsse für die ME im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung auszuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass die den ME zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen, um die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.
- § 39 (1): Der HPRwiss hält es für erforderlich, in bezug auf die Aufgaben des Klinischen Vorstandes zu betonen, dass dazu auch die Gleichstellungsaufgaben nach § 3 (2) UG gehören.
- § 39 (3): Die Straffung und Stärkung des Klinischen Vorstandes ist zu begrüßen; denn dadurch wird dessen Geschäftsführungsfunktion betont. Die vier Aufgabengebiete der ME ärztliche Versorgung, Administration, Pflege der Patienten sowie Forschung und Lehre wären mit Sitz und Stimme gleichberechtigt vertreten.

 Zur Wahrung einer effizienten und frühzeitigen Interessenvertretung der wissenschaftlich und ärztlich Beschäftigten muss aber eine gewählte Vertretung aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beratend an den Sitzungen des Klinischen Vorstandes teilnehmen.
- § 40 (2): Der HPRwiss hält es für besser, wenn die Position der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors sowie deren Stellvertretung längerfristig besetzt und der dafür infrage kommende Personenkreis nicht von vornherein festgelegt wird. Diese Stellen sollten daher ausgeschrieben werden, wobei zusätzlich zur ärztlichen Kompetenz auch nachgewiesene Managementerfahrung gefordert werden muss.
- § 44 (1): Der HPRwiss ist der Meinung, dass an die Neuregelung auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung geknüpft werden müssen. Dazu gehört u.a. die Schaffung von Anreizsystemen und eine Vergütung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen. In diesem Zusammenhang vermisst der HPRwiss Aussagen zur Änderung des Liquidationsrechts, wie sie sich beispielsweise in den "Überlegungen zur Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin" der KMK vom 29.09.95 finden.
- S 45 a: Der HPRwiss erkennt, dass die Ermächtigung des Ministeriums zur Erstellung einer Rechtsverordnung zwar an verschiedene Bedingungen geknüpft wird. Die Erprobungklausel sollte jedoch auf der parlamentarischen Ebene wegen ihrer weitreichenden Wirkungen nicht nur von der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung abhängig gemacht, sondern als Gegenstand einer gesetzlichen Regelung behandelt werden, um die Beteiligungsformen des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen.